

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1857)

Heft: 42

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben

Nº 42. Solothurn, einer katholischen Gesellschaft. 17. Oktober 1857.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2½ Rthlr.—Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet.
Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Der katholische Priester ist ein Freund der Toleranz im Geiste des wahren Christenthums.

— * Durch schlagende Stellen aus dem geistreichen Vortrage des Hochw. Domdekan Greith von St. Gallen haben wir letzthin nachgewiesen, daß der katholische Priester ein Mann des wahren Fortschritts ist; heute wollen wir durch Anführungen aus der gleichen apologetischen Rede nachweisen, daß der katholische Priester ein Mann der wahren Toleranz ist.

„Vom Kreuze herab — so ruft Hr. Greith in heiliger Begeisterung — hat der göttliche Erlöser uns gelehrt, alle Menschen als Kinder eines und desselben Vaters zu lieben, der im Himmel ist, und aus dieser Liebe ging jene christliche Duldung hervor, welche in den Irrrenden, in den Sündern, in den Unglücklichen jeder Art den Menschen und den Christen achtet und liebet, gegen den Irrthum jedoch und die Sünde und die Quellen des Unglücks keine Rücksicht, keine Schonung, keine Barmherzigkeit kennt. —

„Die Duldung gegen die Irrenden, welche die Kirche ihren Priestern und Gläubigen zur Pflicht macht, ist himmelweit von jener geistlosen Gleichgültigkeit verschieden, die für die Wahrheit in den höchsten Dingen des Menschen kein Interesse mehr heget und gegen alle höhere Erkenntniß stumpfsinnig und todt geworden ist wie ein Körper, in welchem die Kräfte des Lebens sich nicht mehr regen. Wer sieht aber nicht ein, daß eine solche Duldung eben so sehr der Würde der Vernunft, als dem Beruf des Christen widerstrebt und der göttlichen Sendung der katholischen Kirche durchaus entgegen ist. Wird nicht Jeder, in welchem die Vernunft erwacht, in der Betrachtung der natürlichen Dinge hingewiesen, für alle Wirkungen bestimmte Ursachen aufzusuchen und diese Ursachen in einer letzten und höchsten Ursache zu begründen? — Kann er die großen Fragen abweisen: Wer ist derjenige, der allmächtig und weise über uns waltet, was ist sein heiligster Wille, welche Bedeutung und Bestimmung hat das Leben des Menschen auf Erden, was muß ich thun, was meiden, um für die nahende Ewigkeit nichts fürchten zu müssen,

alles hoffen zu dürfen? Ueber diese hohen Fragen will der vernünftige Mensch sichere Auskunft haben und derjenige, dem es gleichgültig wäre, ob er in diesen entscheidenden Dingen der Wahrheit oder dem Irrthum folge, hätte offenbar seine Vernunft verlängnet, er hätte aufgehört ein Mensch zu sein. — Nun glaubt und weiß der Christ, daß Gott selber uns durch seinen eingebornen Sohn über alle jene entscheidenden Fragen sichern Aufschluß ertheilte, und er wird nothwendig hingetrieben, die Quelle aufzusuchen, aus welcher er das reine und lautere Wasser der Wahrheit und Gnade Christi schöpfen kann; wäre er aber darin gleichgültig, so hätte er seinen Beruf als Christ verlängnet, er hätte aufgehört ein Christ zu sein. Und sollte nun die Begeisterung für die göttliche Wahrheit, die Jesus Christus ihr anvertraute, der katholischen Kirche zum Vorwurf gereichen können, als verbreite sie den Geist der Unzulänglichkeit gegen alle Andersgläubigen, wenn sie ihre Lehren froh und offen verkündet und den Irrthum mit aller Entschiedenheit von sich weist? — Nein, diese unsere Kirche tritt in der Welt auf, von Christus selber ausgerüstet mit jener hohen Vollmacht — die Völker des Erdkreises zu lehren und sie in den Geheimnissen des Glaubens zu unterrichten. Zur Erfüllung dieser Obliegenheit ist ihr der Beistand des heiligen Geistes verheißen und verliehen worden, und von ihm gehalten erhebt sie sich hoch über allem Wechsel der menschlichen Irrthümer „als eine Säule und Grundveste der Wahrheit“, wie der heilige Apostel sie preist. — Würde sie als solche, auch nur in einem einzigen Punkte von der ihr anvertrauten, unveränderlichen Erblehre des Glaubens abweichen oder eine ihr widersprechende Lehre in ihrem Innern dulden, so hätte sie in demselben Augenblicke ihre göttliche Sendung eingebüßt, sie hätte ihr eigenes Todesurtheil unterzeichnet und aufgehört, die wahre Kirche Christi zu sein. Denn gerade dadurch, daß sie mit unerschütterlicher Treue und Standhaftigkeit an der göttlichen Hinterlage ihrer rechtgläubigen Lehre festhielt und rücksichtslos jeden ihr entgegenstehenden Irrthum ausschied, der aus dem Strome der veränderlichen Menschen-Meinungen und Ansichten eindrang, hat sie ihre hohe Aufgabe erfüllt und ihr Dasein in der Welt erhalten und behauptet.

„Den Kampf jedoch, den die Kirche sonst so entschieden gegen den Irrthum führt, richtet sie niemals gegen die Menschen selbst, welche irren können und hat sie, folgend ihrer hohen Pflicht, so oft schon Lehrmeinungen als irrig verurtheilt, die ihrem Glauben widerstreben, so hat sie dennoch über das ewige Heil keines einzelnen Menschen jemals abgesprochen, so sehr ein solcher auch im grellsten Widerspruch zu ihr stand. Denn nie ist es ihr in den Sinn gekommen, der göttlichen Barmherzigkeit in der Begnadigung und Auserwählung der Menschen irgend welche Schranken zu setzen, oder die Geheimnisse der göttlichen Gerechtigkeit zu ergrübeln, welche allein die wahre Schuld und das wahre Verdienst des Einzelnen nach dem Grade der empfangenen Gnaden und Berechnungsfähigkeit ebenmäßig abzumessen weiß. So wenig die Kirche diesen oder jenen ihrer Gläubigen selig spricht oder verdammt, so lange er noch am Leben ist und den Kampf der Gefahren und Versuchungen in der Welt zu kämpfen hat, eben so wenig kann sie diejenigen, die außer ihrer Gemeinschaft sich befinden, selig sprechen oder verdammten. Gegentheils mahnt sie ihre Gläubigen unausgesetzt, den Nebenmenschen ohne Unterschied zu lieben, seines Glaubens wegen keinen Menschen zu verurtheilen, jedem Recht und Treue zu halten und im Glück und Unglück ihm ein theilnehmendes Herz zu bewahren. Indem die Kirche aber solche liebevolle Schonung gegen die Andersgläubigen einhält, wird sie nicht müde, ihre Gläubigen stetsfort an die hohe Auserwählung zu erinnern, die sie an Lehren, an Gnaden, an Heilsmiteln jeder Art als Kinder der Kirche Christi erlangt haben, sie zu mahnen an ihrem Glauben, ihrer Gemeinschaft unverbrüchlich festzuhalten und nie zu vergessen, daß eine um so ernstere Verantwortung ihrer harret, je größerer Gnaden sie im Schoße der Kirche theilhaftig geworden sind. —

„Die katholische Kirche gewährt nicht die geringste Duldung der Sünde, die allergrößte aber den Sündern. Wie sollte sie jemals die Sünde dulden können, da diese die allergrößte Feindin Gottes und aller Menschen ist und überall, wo sie zur Herrschaft gelangt, die Ordnung Gottes und die Glückseligkeit der Menschen zerstört? Um die Herrschaft dieser bösen Macht überall auf Erden zu bekämpfen, sendet Christus die Kirche, die Kirche ihre Priester aus, nicht um zwischen der Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit einen Vergleich zu versuchen, sondern um in den Herzen der Menschen, in den Familien, in den Gemeinden überall die dreiköpfige Schlange der Augenlust, der Fleischeslust und der Hoffart des Lebens aufzufischen, sie zu bekämpfen, ihr weder Ruhe noch Rast zu gönnen, sie mit Gottes Beistand zu besiegen und hiefür weder Mühe noch Arbeit, weder Verächtung noch Verfolgung zu scheuen. Wie anders aber — wann der Sünder vor dem Priester erscheint! da fällt

das Schwert dem Priester aus der Hand, da wird der Krieger Christi in einen barmherzigen Samaritan umgewandelt, der dem Seelenkranke und schwer Verwundeten die Wunden reiniget und das Oel der Gnade und des Trostes in sie gießt, da erfüllt der Priester der Kirche die Sendung des ewigen Hirten, geht dem verirrten Schafe bis zum Rande des Abgrundes nach, hat er es erreicht, so nimmt er es mit Freuden auf seine Schultern und trägt es in den Schafstall zurück, und es entsteht ein Jubel vor Gott und den Engeln, denn eine Seele, die für den Himmel verloren war, ist für ihn wieder gefunden worden. Von dieser allumfassenden Liebe ist kein Sünder ausgeschlossen; glimmt nur noch ein schwacher Funke des höhern Lebens in seinem Herzen, der Priester soll ihn wieder zu immer größerer Flamme anzufachen suchen, ist das schwache Rohr zu Boden gedrückt, der Priester soll es zu einer neuen Blüthe wieder aufrichten. Dem größten Sünder, der sich bekehren will, soll er Gnade und Frieden im Namen dessen verkünden, der sein kostbares Blut für uns Sünder am Kreuze zur vollgültigen Genugthuung vergossen hat. O wie mancher Sünder, der die abschüssige Bahn des Verderbens verfolgen, schon an Gottes Barmherzigkeit verzweifeln wollte, wurde durch die Hand eines weisen Priesters von dem ewigen Untergange errettet, wie manche Seele zum Vaterherzen Gottes wieder zurückgeführt, die sonst in ihrer Unbüßfertigkeit verbündet und verstöckt den Tod in der Sünde gestorben wäre. Wo ist eine Duldung derjenigen gleich zu stellen, wo eine Barmherzigkeit und Liebe jener an die Seite zu setzen, welche die Kirche durch ihre Priester den Sündern erweiset? —

„Nach allen Richtungen verbreitet sie mit dieser Liebe ihren reichen Segen, und läßt sie in einem unvergänglichen Glanze, besonders im Gebiete der Armen, der Kranken, der Unglücklichen aller Art leuchten, deren diese thränenreiche Erde so voll ist. Wo das Gebiet des menschlichen Unglücks beginnt, da kennt die Kirche keinen Unterschied mehr unter den Menschen, da ist sie dem Fremdling wie dem Einheimischen, dem Armen wie dem Reichen dem Christen wie dem Heiden die gleiche Mutter der treuen Liebe. Jahrhunderte früher, als man in den weltlichen Rathssälen gegen den Sklavenhandel viel redete und wenig ausrichtete, haben die Priester der Kirche Orden gestiftet, Hilfsmittel gesammelt, Flotten ausgerüstet, sich selber zum Lösegeld für die gefangenen Christen hingegeben; wo immer die Pest ihren tödtlichen Hauch über die Städte und Länder entsendete, sehen wir auch noch in unseren Tagen die Priester und Mitglieder der Orden hineilen — um mit Hinopferung ihres Lebens den Unglücklichen Hilfe und Trost zu bringen, wo sonst ihre nächsten Freunde und Verwandten aus Liebe zum Leben sie ver-

lassen haben. Wir fahen sie auch in unsren Tagen — diese Engel des Trostes — auf der Halbinsel Krimm in jenen blutigen Schlachten, wo der Kugelregen Tausende niederschreckte, und sie haben durch die Thaten ihres christlichen Heldenmuthes die volle Bewunderung auch derjenigen sich erworben, die unsren Glauben nicht bekennen. Die Kirche sendet ihre Priester in die Hütten der Armen, um ihre Lage zu erleichtern, in die Wohnungen der Betrübten, um sie zu trösten, an das Krankenbett der Sterbenden, um sie zu stärken. — Wie liebte die Wittwe von Naim ihren Sohn, weinend folgte sie seiner Todtenbahre, sie hatte ihr einziges Kind, ihren einzigen Sohn verloren. Aber Jesus erschien, und gerühr durch die Thränen der Mutter, gab er ihr wieder den Sohn zurück. Noch höher geht die Liebe, welche die katholische Kirche ihren Gläubigen in der letzten Noth des Todes erweist. Sie sendet ihre Priester an das Sterbelager und sie erscheinen vor dem Sterbenden mit Jesus Christus, der die Auferstehung und das Leben ist. Von seinen Priestern getragen kommt der König der ewigen Herrlichkeit in Euerer letzten Noth zu Euch, so arm Ihr auch seit, er kehrt in Eure Hütten ein, so niedrig sie auch sind, er nimmt Wohnung in Eurem Herzen, so verlassen und bedängtiget es auch ist, und mit seinem Fronleichname gestärkt tretet Ihr die Reise frohen Muthes an in die Ewigkeit. O könnten diejenigen, die Ihr liebet und die nun zu den Abgestorbenen gehören, könnten diese zurückkehren und zu Euch reden, sie würden Euch sagen, wie tröstlich es sei, im Schooße der katholischen Kirche zu sterben und ihrer großen Gnaden noch am letzten Ende theilhaft zu werden, sie würden Euch bezeugen, daß die Liebe dieser treuen Mutter ihren Gläubigen auch nach dem Tode noch zu Gute komme, daß ihre heil. Opfer und Gebete sie noch jenseits trösten und erbauen.

„Ja diese göttliche Kirche verbreitet den Geist der christlichen Duldung, sie übt diese Duldung gegen alle Errenden, gegen alle Sünder, gegen die Unglücklichen jeder Art: sie fördert eben so sehr den wahren Fortschritt in der Erkenntniß Gottes, in der sittlichen Vervollkommenung und der allseitigen Glückseligkeit der Menschen — sie ist daher wohl würdig und werth, daß wir sie hoch achten und innig lieben, daß wir ihre Priester hoch in Ehren halten, durch welche sie so viel Licht, so viele Gnaden, so viele Segnungen über die ganze Erde verbreitet.“

Ein Memorial des Klosters Rheinau an die Regierung von Zürich.

* Ein zufälliger Umstand bringt uns soeben ein merkwürdiges Altenstück zu Gesichte, aus dem in höchst

auffallender Weise ersieht, was im Jahre 1857, in der Blüthezeit der Freiheit und Gleichheit aller Schweizerbürger, der Gleichberechtigung der Katholiken und Protestanten, unter der neuen Bundesverfassung, in einem großen Kanton, der an der Spize der Bildung stehen will, von der obersten Landesbehörde an Gingriffen in Freiheit, Recht und Eigenthum, und Verlehung von Gerechtigkeit und Billigkeit noch gewagt werden kann gegen katholische Kanton- und Schweizerbürger.

Es ist eine Gingabe von Abt und Konvent von Rheinau an den Regierungs- und Grossen Rath des Kantons Zürich. Das Altenstück ist vom 14. jetztvergangenen September datirt. In ruhiger, würdiger und edler Sprache schildert dasselbe die gegenwärtige Lage des Klosters Rheinau. Die Lage dieser katholischen Korporation, der einzigen dieser Art im St. Zürich, ist durch die Schuld der Regierung eine betrübte geworden. Durch Gesetz vom Jahre 1836 hat die Regierung in gröslichem Ueberschreiten ihrer Gewalt und Besugniß dem Stifte die Aufnahme von Novizen untersagt, das freie Verwaltungsrecht seines Vermögens beschränkt und demselben eine exceptionelle Steuerlast aufgebürdet. Die protestantische Regierung wollte damit die ersten Schritte zur Aufhebung des katholischen Institutes thun. Dasselbe so mir nichts, dir nichts geradezu tödtenschlagen, um ihm sein Eigenthum zu nehmen, wäre allzugrob gegen das fünfte und siebente Gebot gesündigt gewesen und hätte auch der Gewaltsamkeit des Schrittes halber Aufsehen machen können. Langsames Absterbenlassen durch Entziehung der Lebenskraft führt am Ende an's gleiche Ziel; die armen Opfer der Spekulation verkümmern unterdess, sie kommen außer Stand, zu leisten, was eine Körperschaft in voller Lebenskraft sonst leistet, man gewöhnt sie auch nach und nach an die Ungerechtigkeit, die man von Regierungswegen begehen sieht, und so kummert sich denn am Ende kein Mensch mehr um die katholischen Heloten in einem Winkel des Kantons Zürich; so möchte spekulirt werden. Der Nothschrei von Abt und Konvent um eine würdigere und gesicherte Stellung des Klosters wurde von Seiten der Kantonregierung unberücksichtigt gelassen und mit den Worten abgesertigt, „es erscheine der dermalige Zeitpunkt nicht geeignet, bei dem Grossen Rath auf eine Abänderung des Gesetzes anzutragen.“ Seitdem ist aber Morgen und Abend wieder ein Tag geworden in der Eidgenossenschaft, Vieles hat sich geändert und auch manches Schlimme hat sich zum Bessern gewendet. Die damalige Regierung von Zürich ist in der Mehrzahl ihrer Mitglieder zu ihren Vätern versammelt, wird nun die jetzige das Unrecht, das ihre Vorgängerin am Kloster Rheinau begangen hat, wieder gut machen? Sie hat zwar ihre Gerechtigkeitsliebe oder ihr Bartgefühl nicht

so weit getrieben, um von sich aus das an der katholischen Corporation begangene Unrecht wieder gut zu machen: die obengenannte Gingabe könnte ihr aber erwünschten Auslaß bieten, um jenes unwürdige Gesetz zu obrogiren und den katholischen Ordensmännern im protestantischen Kantonen auch ihren Anteil an der allgemeinen Freiheit wieder zu geben. Die Gingabe verlangt 1) Freigebung der Novizenaufnahme und 2) freie Verwaltung des Klostervermögens. Die Gingabe sagt unter Anderem hierüber:

„Wir sind weit entfernt, die Einkünfte unseres Stiftsvermögens gemeinnütziger Verwendung und unsere persönlichen Kräfte wohlthätiger Wirksamkeit entziehen zu wollen . . . Gestatte man uns die Aufnahme jüngerer, rüstiger Konventionalen, gönne man uns die Rechte und die freie Bewegung jeder ehrenhaften Corporation, ehre man durch vertrauende Anerkennung unser williges Entgegenkommen, dann sind wir freudig bereit, den letzten Rest unserer alternden Kräfte gemeinnützig zu verwenden, und wir getrauen uns, im Verein mit der zu erwartenden Nachhülfe neu eintretender Konventionalen Leistungen in Aussicht zu stellen, die billigen Erwartungen entsprechen sollen. Wir anerbieten zu diesem Zwecke, entweder

„a) ein unteres Gymnasium, oder eine Realschule zu errichten, mit einer Anzahl freier Plätze für unbemittelte Böblinge; oder

„b) ein Armeninstitut, resp. eine Versorgungsanstalt für 25 — 30 prestaſte oder übelmögende Personen zu errichten; oder

„c) eine landwirthschaftliche Armenschule zu gründen, worin verwaiste oder vernachlässigte Knaben zur Arbeitsamkeit angehalten und zu einem tüchtigen ländlichen Berufe herangezogen würden. — Mit andern Worten, ungefähr eine Anstalt zu errichten, wie die sogenannte katholisch-Bächtelein-Anstalt werden soll. Will man uns selbst diese Anstalt anvertrauen, so sind wir zu ihrer Uebernahme eben so gerne bereit.“

Das sind Worte alter, ächt eidgenössischer Währung, wie nicht leicht bessere gehört werden, und wodurch sich die Religioſen von Rheinau den besten Männern der Eidgenossenschaft würdig an die Seite stellen. Es steht nun zu gewärtigen, was Regierung und Großer Rath von Zürich thun werden, ob sie würdig sind, solche Worte zu hören, und edel genug, um sie zur That werden zu lassen.*)

* Wir gedenken das denkwürdige Memorial des Stiftes Rheinau, wenn möglich, vollständig in der Kirchenzeitung mitzutheilen.

Die Redaktion.

Aktstück zur Feiertags-Aushebung.

— * (Mitgeth.) Die Pfarrgeistlichkeit des Kts. Luzern hat an den hohen Regierungs-Rath des Kts. Luzern folgendes Schreiben erlassen:

Hochgeachteter Herr Schultheiß!

Hochgeachtete Herren Regierungs-Mäthe!

Die Pfarrgeistlichen des Kts. Luzern finden sich, ihre Pflichten gegen Regierung und Volk beachtend, im Falle, mit dieser ehrentbietigen Vorstellung- und Bittschrift bei Hochihnen einzukommen und hoffen bei Ihrer Großmuth geneigtes Gehör zu finden.

Veranlaßt hiezu finden wir uns durch das Schreiben unsers Hochwürdigsten Bischofs Carl Arnold vom 14. April 1857 an die hohen Regierungen der Diözeſanstände, die Verlegung der Patrocinien auf jeden nächsten Sonntag, wenn die Pfarrgemeinden es verlangen, und die Aufhebung der zwei Feiertage St. Josef und Mariä Verkündigung betreffend. —

In dem Schreiben des Hochwürdigsten Bischofs, offenbar aus väterlich besorgtem Herzen geschöpf't und nicht ohne Schmerz erlassen, werden die Gründe angegeben, warum die hohen Regierungen von Aufhebung dieser Feiertage, auch wenn sie kirchlicher Seits nun einmal möglich geworden, abstrahiren und diese Festtage als Feiertage möchten bestehen lassen: selbe sind der Geistlichkeit und dem Volke in der österlichen Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten fast unerlässlich; ihre Aufhebung bringt für Volkswohl und Industrie keinen bedeutenden Nutzen, mißfällt dem treuerherzigen katholischen Volke, und bringt dann wieder eine Verschiedenheit der Feiertage in derselben Diözeſe hervor. —

Diese Gründe Hochihres und unsers Hochwürdigsten Oberhirschen für Nicht-Aushebung der genannten zwei Feiertage müssen wir aus innerster Ueberzeugung unterstützen.

Wir erlauben uns, Hochgeachteter Herr Schultheiß! Hochverehrte Herrn Regierungs-Räthe! in dieser Angelegenheit Hochihnen noch folgende Momente in Erinnerung zu bringen, und dann unsere Bitte jener des Hochwürdigsten Bischofes beizufügen. Wollen Sie beachten, es ist dieses die Bitte treuer Landes-Söhne, welche in ihrer Stellung mit den materiellen und geistigen Bedürfnissen des Volkes bekannt — wohl auch eine gültige Stimme in so tief eingreifende Angelegenheit abgeben können.

Als im Jahre 1851 der hochselige Bischof Josef Anton Salzmann, Ihnen wie uns höchstehrwürdig! mit Bewilligung des hl. Stuhles vier Feiertage aufhob und so die Gleichförmigkeit der Feiertage in der ganzen Diözeſe herstellte, sprach er am Schlusse des bischöflichen Erlasses:

(Siehe Beiblatt Nr. 42.)

Beiblatt zu Nr. 42 der Schweizerischen Kirchenzeitung 1857.

„Uebrigens, Geliebteste in Jesu! vereiniget Euch im heiligen Geist für die christliche Religion, um die Sonntage und noch bestehenden Feiertage wahrhaft zu heiligen, d. h. zum gemeinschaftlichen Seelenheil anzuwenden; das Seelenheil ist ja der größte Gewinn, denn Jesus selbst hat gesagt: Was nützte es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinne, an seiner Seele aber Schaden litte? Doch, auch den zeitlichen Segen wird die gewissenhafte Beobachtung der Sonn- und Feiertage mitbringen.“ Diese Stimme eines so weisen als frommen Oberhirschen, an Hochstie, wie an uns und das Volk gerichtet, muß uns Alle im Gewissen verpflichten, die bestehenden Feiertage nicht nur beizubehalten, sondern mit allen Hochhünen und uns zu Gebote stehenden Mitteln auf deren Heiligung im Sinne der Kirche zu dringen.

Das Landvolk im Kanton Luzern vor Allem aus zu berücksichtigen verlangt die Abstellung fernerer Feiertage nicht, noch bedarf es derselben als Werkstage; die ländlichen Arbeiten sind in der Zeit, in welche die beiden Feiertage fallen, gar nicht so dringend. Hiefür dient Hochhünen als Beweis: dieses Volk wünscht in vielen Gemeinden die Anno 1851 aufgehobenen Feiertage, namentlich den Maitag wieder zurück, und feiert selbe jetzt noch je nach Möglichkeit. Den Arbeitern in Fabriken und Werkstätten und der Klasse der Dienstboten sind die Feiertage eine Wohlthat; an diesen und den Sonntagen nur genießen sie faktisch die Wohlthat der Freiheit; genießen sie der körperlichen Ruhe, um auch ihres Geistes zu pflegen, sei es in rein religiöser Hinsicht, oder durch Verbesserung ihrer intellektuellen und technischen Kenntnisse. Werden ihnen hiezu die Mittel geboten, werden sie der Berstreuung und Genußsucht entzogen, auf diese edlen Zwecke sonn- und feiertäglicher Ruhe theilnehmend hingewiesen, so sind der Feiertage gewiß nicht mehr zu viele. Sollten aber diese verschiedenen Klassen des Volkes diese höhern Bedürfnisse des menschlichen Geistes nicht mehr fühlen und so unthätig der Aufhebung der Feiertage zusehen, so wäre gerade das in unsfern Augen ein Beweis, daß sie intellektuell und religiös versunken sind und also der Anregung für das Eine Nothwendige gar sehr bedürfen. Die Hirten und Pfleger des sittlich-religiösen Lebens müßten doch auf Beibehaltung der hiezu bestimmten Tage bestehen.

Die Feiertage haben ihre Geschichte und ihr wohlerworbenes Recht des Bestehens; sie sind die Fassung, in welchem der Strom namentlich des religiösen Lebens sich bewegt. Es ist wehethuend nach allen Seiten hin, wenn man schon nach 5—6 Jahren wieder den Versuch machen wollte, diesen Strom noch enger einzudämmen.

Es kann Hochhüner Aufmerksamkeit nicht entgehen: bei

der materiellen Richtung unserer Zeit muß Jugend und Volk vor dem Versinken in Unglauben, Sittenlosigkeit und Armut bewahrt, oder theilweise aus solcher Versunkenheit wieder emporgehoben werden. Hiezu ist die Mitwirkung der Kirche namentlich durch vermehrten Unterricht, würdevollen Gottesdienst und öftere Ausspendung der hl. Sakramente — nothwendig. Folgerichtig dürfen ihr die zu solchen Zwecken geweihten Tage nicht vermindert werden.

Für christliche Pflege des häuslichen und Familienlebens — in unserer Zeit besonders nothwendig — sind die genannten beiden Feiertage sehr geeignet. Die jungfräuliche Gottesmutter und der hl. Josef sind die anziehendsten Ideale der häuslichen Freiheit und Zucht, der erhabensten Familien-Tugenden, der höchsten Ausbildung einer christlichen Familie für das dieß- und jenseitige Leben. — Indem ist das Volk des Kts. Luzern mit diesen seinen höchsten Lebensbildern innigst verwachsen, indem seine Söhne und Töchter so gerne die Namen dieser Heiligen sich beilegen, unter den Schutz derselben sich begeben und zu deren Nachfolge sich verpflichten. Es müßte die Aufhebung dieser Feiertage eine Wunde werden für diese zarten Gemüther.

Unsere Bitte, Hochgeachteter Herr Schultheiß! Hochgeachtete Herren Regierungs-Mäthe! geht schließlich dahin: Hochstie möchten — als Regierung eines ganz katholischen Volkes in Berücksichtigung der Gründe, welche in den amtlichen Erlassen des jetzt regierenden Hochwürdigsten Bischofs Carl, sowie des selig verstorbenen Hochwürdigsten Bischofs Josef Anton liegen, und in Würdigung der von uns ergebenst dargestellten Motive keinen Gebrauch machen von der möglich gewordenen kirchlichen Dispens zur Aufhebung der Feiertage St. Josef und Mariä Verkündigung, zumal sie nur auf zehn Jahre in Aussicht stünde; auch möchten Hochstie geruhet, durch strenge Vollziehung der hiefür aufgestellten Polizeigesetze die ächte, würdige Begehung der Sonn- und aller bestehenden Feiertage von Ihrer Seite zu unterstützen, damit durch zutrauensvolles Zusammenwirken der geistlichen und bürgerlichen Gewalt — der hohen Regierung und einer eisfrigen Geistlichkeit — der oben berührte erhabene Zweck der Heiligung von Sonn- und Feiertagen erreicht werden möge.

In dieser angenehmen Hoffnung versichern wir Hochstie unserer Hochachtung und Ergebenheit und zeichnen, Hochgeachteter Herr Schultheiß! Verehrteste Regierungs-Mäthe!

**Der kath. Kirchenrath des Aargau's gegen den Verein
der hl. Kindheit Jesu.**

— * (Mitgeth.) Der kathol. Kirchenrath des Aargau's hat an die Pfarrämter ein Schreiben erlassen des Inhalts: „Er sei durch zuverlässige Mittheilungen in Kenntniß gesetzt worden,

1) daß der anderwärts bestehende Verein der hl. Kindheit Jesu auch im Kanton Aargau durch Bemühungen einzelner Geistlicher immer mehr und mehr um sich greife; 2) daß er hie und da zu den sonderbarsten Verpflichtungen (als Pathenpflichten, Pathengeschenken u. s. w.) und zu Diebereien der Kinder am Eigenthum der Eltern geführt habe. —

3) Der Kirchenrath halte nicht für nöthig, auf das Unstethaftste und Verderbliche der Sache aufmerksam machen zu müssen, während der christliche Wohlthätigkeitssinn in der Jugend auf manigfaltige andere Weise betätig und auf sicherere Zwecke hingeleitet werden könne.

4) Die Dekanate sind in ihren Kapiteln sich zu erkundigen beauftragt, Ob, Wo und in welcher Weise solche Vereine bestehen und betätig werden, damit der Kirchenrath, wo es nöthig ist, das weiter Angemessene verfügen könne."

Beim Lesen dieses kirchenräthlichen Schreibens drängten sich uns unwillkürlich folgende Bemerkungen auf:

a) Das Oberhaupt der katholischen Kirche hat den Kindheits-Verein als einen katholischen aufgenommen, mit kirchlichen Gnaden beschenkt und zur Verbreitung empfohlen; die Bischöfe der katholischen Kirche haben denselben in ihren Diözesen vielseitig eingeführt; der Bözesan-Bischof des Aargau's ist mit ihnen einverstanden. — Die betreffenden aargauischen Pfarrer haben den Verein der hl. Kindheit in ihren Gemeinden mit kirchlicher Genehmigung aufgenommen und seine Andacht nach gehöriger Vorschrift eingerichtet.

Der katholische Kirchenrath des Aargau's aber sollte die Sache unstethaft finden?

b) Die katholische Kirche hat den Verein eingeführt, um, wie seine Statuten besagen, die armen Heidentinder im katholischen Glauben durch katholische Missionen taufen und unterrichten zu lassen, wie reformirte Missionen für ihren Glauben das Nämliche thun.

Der katholische Kirchenrath aber sollte diese Sache verderblich finden?

c) Die katholische Kirche sucht ihre unschuldigen Kindlein für die schöne christliche Liebe zu gewinnen, die ihren armen heidnischen Mitbrüdern und Mitschwester die Religion Jesu Christi, des göttlichen Kinderfreundes, durch

freiwillige kleine Beiträge zumittelt; und der katholische Kirchenrath sollte diese Sache als — verderblich ansehen? —

d) Die katholische Kirche hält den katholischen Glauben nach dem Ausspruche des zum Lehrer gewordenen Jesuskindes für das einzige sichere Mittel zur Seligkeit; aber der katholische Kirchenrath sollte dafür halten, daß der Wohlthätigkeitssinn der christlichen Jugend auf andere sicherere Zwecke zu lenken sei?

e) Die katholische Kirche hält die Rettung einer Menschen-Seele für den höchsten und heiligsten Zweck; aber der katholische Kirchenrath sollte glauben, der Wohlthätigkeitssinn der christlichen Jugend sei auf bessere Zwecke zu lenken? —

Gerne wollen wir annehmen, daß das Ausschreiben des katholischen Kirchenraths auf Missverständnissen beruhe; man erwartet daher, daß die Hochw. Herren Dekane und Pfarrer des Aargau's sich in kirchlichem Geiste beeilen werden, den Kirchenrath über den wahren Sachverhalt aufzuklären. Auch liegt es außer Zweifel, daß nöthigenfalls das Hochw. bischöfliche Ordinariat seine Stimme zu Gunsten des bedrohten Kindheits-Vereins kräftig erheben wird.*)

Wochen-Chronik. — * Der päpstliche Geschäftsträger Monsgr. Bovieri hat eine Reise nach dem Wallis angetreten, in welchem Kanton der Hochw. Bischof und die Regierung eine Neorganisation der kirchlich-staatlichen Verhältnisse wünschen. Monsgr. Bovieri hat seine Hinreise über Solothurn, der Residenz des Hochw. Bischofs von Basel, Neuenburg und Lausanne gemacht.

— * Sonntagsfeier. Die protestantische Synode von St. Gallen hat, betreffend die Störungen der Sonntagsfeier durch die Eisenbahnen, beschlossen: die Directionen der vereinigten Schweizerbahnen zu ersuchen, ihren Angestellten wechselseitig jeden dritten Sonntag freizugeben. Es geschah dies sowohl vom socialen als vom kirchlichen Standpunkte aus, damit, während jeder Meister seinen Gesellen die Sonntagsruhe gönnen muß, nicht von diesem mächtigen Meister der Mensch gänzlich als Maschine be-

*) Von einer andern Seite wird uns gemeldet, daß im Aargau nicht nur gegen den Verein der hl. Kindheit, sondern auch gegen die „Andacht“ Maßregeln vorbereitet werden. Die Sache klingt so unglaublich, daß das Ganze einer Mystifikation gleicht. Erwünscht wäre es daher, 1) eine wörtliche Abschrift des kirchenräthlichen Ausschreibens zu erhalten; 2) nähere Angaben über die Zusammensetzung und die amtliche Stellung des aargauischen katholischen Kirchenrathes zu empfangen; 3) zu wissen, ob die geistlichen Mitglieder des katholischen Kirchenrathes gegen fragliches Ausschreiben — (sofern es wirklich ächt ist) nicht protestirt haben? — Die Redaktion.

handelt und verwerthet werde. Im Fernern wurde der Wunsch ausgedrückt, es möchten auch ferner, wie bisan hin, an den hohen Feiertagen die Extrazüge eingestellt, an den Sonntagen möglichst beschränkt werden. An den kleinen Math richtet die Synode das Gesuch, er möchte dafür sorgen, daß, wo es nicht dringend nothwendig sei, das Arbeiten an der Eisenbahn während den Sonntagen nicht gestattet werde.

— * Schwyz. Der diesjährige Erfolg des durch R. P. Theodos gegründeten Collegiums entspricht den Erwartungen; die Anstalt wurde mit 200 Böglingen eröffnet, die Zahl hat sich seither noch vermehrt. Die technische Richtung hat an Ausdehnung gewonnen.

— * (Mitgeth.) Im Kt. Luzern wollen, wie man hört, viele Land-Gemeinden Vorstellungen an die h. Regierung gegen die Verminderung der Feiertage richten.

— * (Berichtigung.) Sowohl der Hr. Erziehungs-direktor als der Kirchenrat des Aargau's hat den theologischen Stipendiaten den Besuch der Freiburger-Hochschule nicht verboten (Nr. 40), sondern gegentheils gestattet.

— * (Brief) Den 8. Oktober beging das Kloster und die Gemeinde Hermetschwil die Säkularfeier der Translation des hl. Blutzeugen Donatus. Weil im freien Aargau die Prozession außer der Kirche und Alles, was außerhalb zur Verschönerung einer derartigen Festlichkeit beitragen könnte, auf Antrag des katholischen Kirchenrates vor nicht gar langer Zeit verboten worden ist; so fügte man sich, wie natürlich, diesem Verbote und feierte das Fest ausschließlich in der Kirche. Geschmackvoll und wahrhaft schön ward selbige von den kunstfertigen und sinnigen Händen der Ehrw. Klosterfrauen ausgezieren. Die Feier wurde besonders erhöhet durch das gründliche, klare und wahre, tief in Geist und Herz eindringende Gotteswort, das der Hochw. Hr. Kammerer Mohner mit seiner gewohnten Kraft vorgetragen hat. 25 Geistliche haben an dieser Feier Anteil genommen und daran sich erbaut. Mögen sie hingehen und in ihren Pfarrkirchen das Gleiche thun, wenn Zeit und Anlaß hiezu sich darbieten!

— * Zürich. (Brief.) Die Angelegenheit des Stiftes Rheinau dürfte in der nächsten Groß-Maths-Sitzung des Kts. Zürich, welche den 19. d. beginnt, zur Sprache kommen.

Ausland. — * Zwei wichtige Aktenstücke sind uns diese Woche aus Rom zugekommen, welche ein europäisches Interesse haben. Um den Lesern der Schweizerischen Kirchenzeitung dieselben nicht länger vorzuenthalten, müssen wir heute (aus Mangel an Raum) die „Chronik der ausländischen Nachrichten“ abermals auf die Seite legen und statt derselben diese Aktenstücke im Auszuge mittheilen.

Das I. Dokument ist das apostolische Schreiben des hl. Vaters Pius IX. bezüglich der Genehmigung des Konkordats mit Württemberg; das II. ist die Allocution des hl. Vaters Pius IX. über seine Reise mit der Gestaltung eines Jubel-Ablasses für die gesamte Christenheit im Jahre 1858.

I. Apostolisches Genehmigungs-Schreiben bezüglich des Konkordates mit Württemberg.

Das apostolische Schreiben, womit Papst Pius IX. dem mit dem König von Württemberg am 8. April d. J. abgeschlossenen Konkordat die Bestätigung ertheilt, ist ausボローニャ vom 22. Juli datirt und unterzeichnet von den Kardinälen Spinola und Macchi. Der hl. Vater spricht darin „seine größte Freude“ aus, daß der König an ihn den dringenden Wunsch gelangen ließ, „die kirchlichen Angelegenheiten in seinem Königreiche ordnen zu wollen“. Das Konkordat wurde Namens des heil. Stuhles von Kardinal Neisach mit dem Baron von Ow, bevollmächtigten Minister des Königs, vereinbart und abgeschlossen. Wir entheben aus demselben einige Bestimmungen, um zu zeigen, zu welchen Rechten und Freiheiten die katholische Kirche auch in Württemberg, und zwar unter einem protestantischen Fürsten, gelangt ist. Nutzanwendungen, z. B. auf unsere s. g. republikanische Schweiz, lassen sich leicht machen.

Rechte des Bischofs in Leitung seiner Diözese. „Art. IV. Zur Leitung seiner Diözese wird der Bischof die Freiheit haben, alle jene Rechte auszuüben, welche demselben in Kraft seines kirchlichen Hirtenamtes laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze nach der gegenwärtigen, vom heiligen Stuhle gutgeheissenen Disziplin der Kirche gebühren und insbesondere a) alle Pfründen zu verleihen, mit Ausnahme von jenen, welche einem rechtmäßig erworbenen Patronatsrechte unterliegen; b) seinen Generalvikar, die außerordentlichen Mitglieder des Ordinariats, sowie die Landdekanen zu erwählen, zu ernennen, beziehungsweise zu bestätigen; c) die Prüfungen für die Aufnahme in das Seminarium und für die Zulassung zu Seelsorgerstellen anzurufen, auszuschreiben und zu leiten; d) den Klerikern die heiligen Weihen zu ertheilen, nicht nur auf die bestehenden kanonischen, sondern auch auf den von ihm selbst anzusehenden Dichtitel hin; e) nach den kanonischen Vorschriften alles anzurufen, was den Gottesdienst, die kirchlichen Feierlichkeiten und diejenigen Religionsübungen betrifft, welche die Aufweckung und Befestigung des frommen Sinnes der Gläubigen zum Zweck haben; f) Diözessynoden einzuberufen und abzuhalten, sowie Provinzialkonzilien zu besuchen; g) in seinem Kirchensprengel vom heiligen Stuhl genehmigte religiöse Orden

oder Kongregationen beiderlei Geschlechts einzuführen. Jedoch wird sich der Bischof, betreffend diesen letztern Punkt, in jedem einzelnen Fall mit der k. Regierung ins Einvernehmen setzen.“

Rechte des Bischofs in geistlichen Rechtsachen. „Art. V. Ueber alle kirchlichen Rechtsfälle, welche den Glauben, die Sakramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten betreffen, hat der Gerichtshof des Bischofs zu erkennen nach Vorschrift der Kirchengesetze und nach den Bestimmungen des Konzils v. Trient. Somit wird derselbe auch über Thesachen entscheiden; jedoch bleibt das Urtheil über die bürgerlichen Wirkungen der Chre den weltlichen Gerichten überlassen. Desgleichen wird der Bischof ungehindert den Wandel der Geistlichen überwachen, und wo diese durch ihr Betragen oder in irgend einer andern Weise zu Ahndungen Anlass geben, in seinem Gerichte die den kirchlichen Gesetzen entsprechenden Strafen über die Schuldigen verhängen, wobei jedoch der kanonische Refurs gewahrt bleibt. Gegen Laien, welche sich Nebertretungen kirchlicher Sitzungen zu Schulden kommen lassen, steht es dem Bischof zu, die kirchlichen Gensuren in Anwendung zu bringen.“

Verkehr des Bischofs in kirchlichen Angelegenheiten. „Art. VI. In kirchlichen Angelegenheiten wird der wechselseitige Verkehr des Bischofs, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhl völlig frei sein. Ebenso wird der Bischof mit seinem Clerus und dem Volke frei verkehren. Daher können die Belehrungen und Erlasse des Bischofs, die Aktenstücke der Diözesansynoden, des Provinzialkonzils und des heiligen Stuhles selbst, die von kirchlichen Angelegenheiten handeln, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der k. Regierung veröffentlicht werden.“ Also kein Platzet.

Rechte des Bischofs im Unterrichtswesen. „Art. VII. Die religiöse Unterweisung und Erziehung der katholischen Jugend in allen öffentlichen und Privatschulen wird der Bischof gemäß der ihm eigenen Hirtenpflicht leiten und überwachen. Darum wird derselbe auch die Katechismen und Religionsbücher bestimmen, nach denen der Unterricht zu ertheilen.“

Rechte des Bischofs in Betreff der Seminarien. „Art. VIII. Dem Bischof wird es freistehen, Seminarien nach der Vorschrift des tridentinischen Konzils zu errichten und in dieselben nach Bedürfniß und Nutzen der Diözese Jünglinge und Knaben zur Ausbildung aufzunehmen. Diese Anstalten werden in Absicht auf Einrichtung, Unterricht, Leitung und Verwaltung der völlig freien bischöflichen Autorität unterstellt sein. Auch die Vorsteher und Lehrer derselben wird der Bischof ernennen, und so

ost er es nothwendig oder zweckdienlich findet, wieder entlassen.“

Rechte des Bischofs auf die kathol. theologische Fakultät an der Landesuniversität. „Art. IX. Die katholisch-theologische Fakultät an der Landesuniversität steht in Bezug auf das kirchliche Lehramt unter Leitung und Aufsicht des Bischofs. Demnach kann derselbe den Professoren und Dozenten die Ermächtigung und Sendung zu theologischen Lehrvorträgen ertheilen und nach seinem Ermeessen wieder entziehen, das Glaubensbekenntniß abnehmen, auch ihre Hefte und Vorlesebücher prüfen.“

Kirchliches Eigenthum und Verwaltungsrecht. Hierüber steht als Hauptgrundſatz im Art. X: „Das Vermögen, welches die Kirche als ihr Eigenthum besitzt oder in Zukunft erwerben wird, ist beständig unverlegt zu erhalten, und wird dasselbe ohne Zustimmung der Kirchengewalt niemals eine Veränderung oder Veräußerung erleiden, noch werden dessen Früchte zu andern Zwecken verwendet werden: indessen unterliegt dasselbe den öffentlichen Lasten und Abgaben, sowie den übrigen allgemeinen Gesetzen des Königreichs wie alles andere Eigenthum. Das Kirchenvermögen wird im Namen der Kirche unter der Aufsicht des Bischofs von Jenen verwaltet, welche nach Vorschrift des kanonischen Rechts oder nach dem Herkommen, oder durch ein Privilegium und eine besondere Bestimmung für irgend eine milde Stiftung zu solcher Verwaltung berufen sind. Alle Verwalter aber sind gehalten, auch wenn dieses auf Grund der eben angeführten Titel Andern gegenüber zu geschehen hat, zugleich auch dem Bischof oder seinen Bevollmächtigten jährlich Rechenschaft von ihrer Verwaltung abzulegen.“

Dieses sind auch die wesentlichsten Bestimmungen des Konkordats. Wir fügen denselben noch folgende ernsthafte Ermahnungen hinzu, welche in dem apostolischen Schreiben an die Geistlichen und Laien gerichtet ist: „Nicht eifrig und inständig genug aber können Wir Unsern ehrwürdigen Bruder, den Oberhirten in jenem Königreich, sowie all andern Katholiken des Landes, Geistliche und Laien, bitten und Ermahnen, sie mögen jeder für seinen Theil alle oben erwähnten Vereinbarungen zur größern Chre Gottes und zum Ruhme des christlichen Namens sorgfältig und gewissenhaft beobachten und mit vollem Eifer alle Gedanken und alle Sorgen unermüdet darauf richten, daß die Reinheit der katholischen Lehre, der Glanz des Gottesdienstes, die Schönheit der kirchlichen Disziplin, der Gehorsam gegen die Gesetze der Kirche, daß Zucht und Sitte, daß die Liebe zu einer in Werken sich betätigenden christlichen Frömmigkeit und Tugend täglich herrlicher in jenem Königreiche strahle und erblühe.“

(Siehe Extra-Beilage Nr. 42.)

Extra-Beilage zur Schweizerischen Kirchenzeitung Nr. 42, 1857.

II. Allocution Dr. Hl. Papst Pius IX. im geheimen Konsistorium vom 27. Sept. in Bezug auf der Papst-Reise und der Gestaltung eines Jubel-Ablasses pro 1857/58.

Ehrwürdige Brüder! Nachdem wir in diese Unsere erhabene Stadt, nach einer viermonatlichen Reise, welche Wir zum Besuch der Unserer päpstlichen Botmäßigkeit untergeebenen vielgeliebten Völkerschaften unternahmen, unter Gottes Schutz glücklich und wohlbehalten zurückgekehrt sind, ist Uns für wahr nichts angenehmer, als an Euch, E. W., Unsere Ansprache zu richten, damit Wir vor Allem Unserer vorzüglichsten Liebespflicht gegen Euch nachkommen und zugleich Eueren ausgezeichneten und allbekannten frommen Sinn auffordern, mit Uns unsterblichen Dank zu sagen dem Herrn der Erbarmungen, der Unsere Reise segnete und durch seine göttliche Gnade bewirkte, daß Wir die erfreulichsten Früchte aus ihr ernteten. Wie Ihr wohl wisset, verließen Wir diese Stadt, um zuerst wegen unserer besondern Andacht zu der unbefleckten und heiligsten Gottesmutter und Jungfrau Maria zu dem hehren Tempel von Loreto ehrerbietig zu wallfahren. Wir haben dabei auch andere Städte betreten, durch welche der Weg nach Loreto führt, und dann besonders die vorzüglichsten Städte des päpstlichen Gebietes in Umbrien, im Picenum, in Aemilien, in dem Patrimonium und in den übrigen Provinzen, im weiteren Verlaufe Unserer Reise heimgesucht. Ueberaus erfreut mußten Wir sein und Gott, dem mildesten Geber alles Guten, dem Thügliest danken, weil alle Völkerschaften, wo immer Wir hinkamen, es sich zur Freude rechneten, Uns eine so ausgezeichnete fromme Gesinnung zu bekunden und diesem apostolischen Stuhle sich so ergeben und zugethan zu zeigen, daß Unsere Reise ein fortgesetzter und feierlicher Triumph Unserer heiligsten Religion zu sein schien. Denn nicht nur haben überall Eure ehrw. Genossen, die Cardinale, Erzbischöfe, Bischöfe und andere Bisthumsvorstände, Geistliche, Stadtbehörden und Adelige sich glücklich geschäzt, ihre ausnehmende Liebe und Ergebenheit gegen Uns und den apost. Stuhl auf die glänzendste Weise offen und vor aller Welt zu bezeugen, sondern wo Wir nur immer durchzogen, haben alle Leute aller Orte, aller Stände und jeden Alters sich um die Wette auf die Straßen gedrängt und unter einem so ungeheueren Jubelsturm und so erstaunlichen Kundgebungen kindlicher Ehrfurcht ihre Verehrung gegen den Statthalter Christi hier auf Erden in Unserer niedrigen Person, so wie ihre Treue und Hingebung an ihren Fürsten mit allem Eifer so zu zeigen und an den Tag zu legen sich frohlockend bemüht, daß Wir Uns oft der Thränen nicht erwehren konnten. Wir wünschten recht sehr, hier alle einzelnen Städte, Dörfchen, Völkerschaften und Mens-

schen zu nennen und ihnen das verdiente und gebührende Lob zu spenden, wenn die Kürze der für Unsere Rede bestimmten Zeit Uns dies gestattete. Da Uns aber fürwahr nichts angenehmer sein kann, als die fromme Gesinnung jener Völkerschaften und ihre Liebe zu diesem heiligen Stuhle auf so überaus deutliche Weise bezeugt zu sehen, so haben Wir auch in Unserer natürlichen Liebe alle Vorsteuerschaften jedes Ortes und Standes herzlich gerne angesprochen, welche besondere Wünsche und Begehrungen, die sich lediglich auf die eigenthümlichen Bedürfnisse jedes Ortes, sowie auf die Hebung der Handelswohlfahrt bezogen, mit jener Ehrerbietung und in jener Weise vortrugen, wie sie sich für treue und diesem heiligen Stuhle ergebene Untertanen geziemt. Wir haben auch nicht unterlassen, an vielen Orten rasch und bereitwillig das zu thun und zu verfügen, was wir zur Weckung und Pflege der Religiosität und Frömmigkeit der Bevölkerungen, sowie zur Herbeiführung und Förderung auch des zeitlichen Wohlstandes und Glückes zweckdienlich erachteten. Niemals aber werden wir ablassen, in Unseres Herzens Demuth Gott inständig zu bitten und anzuslehen, daß er sowohl jene Völkerschaften, welche Wir unlängst besuchten, als auch alle übrigen, die der weltlichen Botmäßigkeit dieses apostolischen Stuhles unterthan sind, stets mit den reichlichsten Gaben seiner göttlichen Gnade huldvoll und gütig überhäuse; daß er sie mit seinem heiligsten Glauben, Hoffnung und Liebe mit ächter Frömmigkeit und jeder wahren Tugend täglich mehr erfülle; daß er ihre Arbeiten, ihren Gewerbsleiß und Handel mit seinem himmlischen Segen leite, unterstütze, beglücke; daß er ihnen allen Überfluss gebe vom Thaue des Himmels und von dem Fette der Erde und unser ganzes vielgeliebtes Volk mit seiner allmächtigen Kraft vor der verderblichen Ansteckung so vieler schlechender Irrthümer beschütze und es vor den schlechten Nachstellungen, vor dem Truge und den Anschlägen böser Menschen bewahre und errette. (Hierauf bespricht Pius IX. seine Reise außerhalb der römischen Staaten [Mantua, Toskana &c.]; zollt den Fürsten und Völkerschaften dieser Länder die höchste Achtung; berührt dann die Rückkehr in die ewige Stadt und die Enthüllung der Marien-Säule in Rom [de immaculata conceptione] und kommt dann zum Schluß, den wir in nächster Nummer bringen werden.)

Schweizerischer Pius-Verein.

Orts-Vereine haben sich gebildet:
(Fortsetzung von Nr. 41.)

Bisthum:	Kanton:	Ort:
Basel.	Uuzern.	Römerswil.

Personal-Chronik. Ernennungen. [Zug.] In Zug ist Hochw. Dr. Professor und Kaplan der Rosenkranzfründe Jak. Kridlin als Sechster und Kaplan an der Liebfrauenkapelle erwählt worden. — [Bern.] Auf die durch Resignation erledigte Pfarrfründe von Ocourt und La Motte hat der Hochwürdigste Bischof den Hochw. Hrn. Fr. Greppin, Vfär von Courfaivre¹, gewählt. — [Baselland.] Hochw. Dr. Fribolin Schmidlin, bisheriger provisorischer Verweser der Pfarrei Pfaffen, hat bereits vor mehreren Wochen seine definitive Ernennung für diese Pfarrei erhalten. — [Luzern.] Hochw. Dr. Vikar Elmiger in Ruswil wurde vom Reg.-Rath zum Kaplan in dort gewählt. — [Freiburg.] Der Hochw. Bischof hat in die Studienkommission ernannt: die Hh. Chorherr Gossandey und Père Charles, Franziskaner. Zum Direktor der höhern Lehranstalt und des Pensionats hat die h. Regierung den Hochw. Hrn. Pfarrer Wiky ernannt. — [Chur.] (Brief v. 28. Sept.; durch Zufall verspätet.) Heute hat sich das bischöf. Domcapitel in Chur so ziemlich ergänzt. Der Hochw. Dr. Christian Leonhard von Mont, bisheriger Domcantor, stieg krafft des in Chur immer üblichen jure ascensus zur durch Ableben des sel. Domscholasticus von Castelberg vakanten Scholasterie, und wurde als neuer Domscholasticus feierlich installirt. Gleichzeitig wurde auch der Hochw. Dr. Anton Fez, bis anhin vielseitiger Professor der Moraltheologie im dazigen bischöf. Clerikal-Seminar, zur Domsextarie befördert und als neuer Domsextarius installirt. Am gleichen Tage hat das residirende Domcapitel ebenfalls die ihm zuständige Wahl eines auswärtigen Domherrn an die Stelle des Hochw. Hrn. Domcantor in spe, Joh. Peter Barn, welcher am 30. Juni abhin, in mense capituli, gestorben ist, vorgenommen und den Hochw. bischöf. Commissar Jos. Ant. Bossi, bisherigen Pfarrer in Neams, zum Canonicum forensem ernannt. Die einzige noch vakante oder unbefügte Stelle im residirenden Domcapitel ist die eines Domcantors, welche dem Hochw. Bischofe zusteht. — [Nidwalden]. (Brief.) Den 12. d. wählte die Gemeinde Stanz zu ihrem Pfarrer den Hochw. Hrn. Pfarrer Niederberger in Buochs, eine Wahl, durch welche sich die Wähler doppelt geohrt haben, einerseits weil die Wahl auf einen sehr würdigen Priester des Landes fiel, anderseits weil die Wähler, wie man hört, diesfalls einem Rathe ihres bischöf. Oberhirten nachkamen, um den er befragt werden.

† Todesfall. [Nidwalden.] Sr. Hochw. August Jörri, bischöf. Kommissar und Pfarrer in Stanz.

Korrespondenz. Aus Deutschland sind uns „Aphorismen über Kirchenmusik“ und „Betrachtungen über werthältige Nächstenliebe“ zugangen; wir werden diese Aufsätze benützen, sobald der Raum unseres Blattes dies gestattet. — Mehrere eingegangene Korrespondenzen werden später benützt werden.

Kirchliche & literarische Anzeigen.

Die Direction des öffentlichen Unterrichts des Kantons Freiburg

bringt hiermit zur Kenntniß, daß das Kollegium von Freiburg, nach dem Gesetze vom 7. September 1857 reorganisiert, den 2. künftigen Novembers eröffnet wird. Ein Unterricht in allen Fächern, die zu einer industriellen Ausbildung vorbereitet, wird da mit dem klassischen und literarischen Unterrichte vereinigt werden; von den ersten Anfangsgründen der wissenschaftlichen Sprachen des Alterthums angefangen bis zu und mit Inbegriff der Rhetorik und Philosophie.

Die deutschen Schüler, die das Französische nicht kennen, werden da einen jährlichen, vollständigen Kurs in letzterer Sprache finden, ebenso die französischen Schüler in der deutschen Sprache.

Neberdies wird noch ein Kurs für deutsche Literatur stattfinden.

Ein Pensionat, unter der Leitung von Geistlichen, die von beiden Behörden gewählt werden, wird dem Kollegium beigefügt. Die Böglings werden den Vortheil haben, Repetenzen zu finden, welche sie in den Lektionen des Vorabends übend, sie zugleich auf diejenigen des morgenden Tages vorbereiten werden. Der Preis der Pension ist Fr. 450 für 10 Monate, wovon die Hälfte voraus zu bezahlen ist.

Ein Böbling, der in's Pensionat will aufgenommen werden, muß ein Zeugniß guter Aufführung vorweisen, wenn er eine andere Lehranstalt besucht hat, und einen Heimathschein, wenn er nicht aus dem Kanton ist.

Die Kosten für Wasche, Flecken, Briefporto, Schulbücher &c. kommen auf Rechnung der Eltern.

Jeder in's Pensionat aufgenommene Böbling hat mitzubringen: 3 Paar Schuhe, 12 Paar Strümpfe, 12 Nasstücher, 12 Hemden, 6 Tellertücher, 6 Handtücher, 3 Paar Leintücher, ein Besteck sammt Tischmesser.

Die Anfragen müssen an die Direction des öffentlichen Unterrichts in Freiburg adressirt werden.

Die Direction des öffentlichen Unterrichts.

Zwei oder drei Knaben von 12 bis 16 Jahren, welche das Französische erlernen wollen, könnten sich bei einem katholischen Lehrer im französischen Theile des Kantons Bern plazieren. Der regelmäßige Besuch der Schule, verbunden mit einer sanften aber immerwährenden Aufsicht, können nicht ermangeln, ihre Fortschritte zu erleichtern.

Für weitere Erkundigungen wende man sich an Hrn. Gürler, Lehrer in Breleuz bei Saignelegier, St. Bern.

Vakante Pfände und Lehrerstelle.

Die hl. Sakraments- und Rosenkranzfründe in Hier, verbunden mit der Lehrerstelle der 4. Klasse an unserer Knabenlehranstalt, wird, da sich auf die Ausschreibung vom 7. v. Mts. kein Aspirant angemeldet, anmit wiederholt zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Die Lehrzeit beträgt circa 25 Stunden per Woche und der jährliche Gehalt (ohne Akzidentien und Messenstipendien) Fr. 1000 — nebst freier Wohnung. Lehrgegenstände sind: Religionslehre, Geographie, Arithmetik, Naturgeschichte und lateinische Sprache.

Allfällige Aspiranten auf diese Stelle wollen sich binnen 14 Tagen beim Tit. Stadtpräsidium, Hrn. Landammann Bossard, schriftlich anmelden und gleichzeitig ihre Schul- und Sittenzeugnisse einsenden.

Zug, den 2. Oktober 1857.

Kanzlei des Stadtrathes.

Bei Brüder Carl & Nikolaus Benziger in Einsiedeln ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in Solothurn durch die Scherer'sche Buchhandlung:

Die Heiligen des Walliser-Landes, samt den Concilien von St. Mauriz und Epauon.

Gesammelt und dargestellt
vom
Verfasser des heiligen Bernhards von Menthon.
Preis Fr. 3. 75.

Beiblatt zu Nr. 43 der Schweizerischen Kirchenzeitung 1857.

auf die Schulinteressen, denen dasselbe auch gedient, beachtet worden sind, für weitere Zwecke der Kirche.“ Die Berufung auf eine hiervon abweichende frühere Staats-Praxis kann nicht entscheiden. Dieselbe ist durch eine geläuterte Theorie der neuern Wissenschaft längst gründlich widerlegt und durch eine billige Auffassung der Verhältnisse auch praktisch beseitigt worden. Auch diese Thatache wird vom Zürcher Gesetzes-Redaktor in ehrenhafter Weise anerkannt, wenn er sagt: „die frühere Praxis in ganz Europa hat in diesen Dingen sich zu wenig um Rechtsgrundsätze bekümmert und im Namen der Aufklärung ist viel willkürliche Barbarei geübt worden. Eine fortschreitende Civilisation wird auch da die Herrschaft des Rechts begründen.“

Eine fiskalische Ausbente, die ohnehin keine genügende, Biedermänner befriedigende Rechtfertigung in sich schloß, kann hiernach bei einer Aufhebung unsers Stiftes nicht beobachtigt werden wollen. Lasse man daher lieber dasselbe ungekränkt in seinen Rechten fortbestehen; gestatte man ihm in freier Bewegung diejenige wohlthätige Wirksamkeit zu entfalten, welche einer gut geleiteten, von Außen unbelästigten kirchlichen Anstalt auch in unsren Tagen ermöglicht ist; behalte man einen redlich gesammelten Vermögenskomplex, welchen eine haushälterische Verwaltung in besten Treuen zu wahren trachten wird, ungetheilt und unverstückt beisammen. Gerne wird von seinen Einkünften alljährlich für gestatteten großmuthigen Schutz dasjenige Betreffniß abgegeben werden, was der billige Sinn der Landesbehörde verlangen wird. Hiedurch sind dem Staate nicht unbedeutende alljährliche Einkünfte garantirt und ein schöner zinstragender Vermögens-Grundstock bleibt gesichert.

O! wie leicht und unmerklich verschwindet ein solches Vermögen in einer allgemeinen größern Kasse oder bei einer Berstückelung für getrennte Zwecke? Wie tröstlich dagegen ist die Gewissheit, in Zeiten allgemeiner Landeskalamitäten reich begüterte Korporationen innert den Gränzen zu besitzen, die entweder augenblicklicher Bedrängniß von sich aus zu steuern vermögen, oder die mit dem Opfer ihrer Existenz dringender wirklicher Landes-Noth abzuhelfen angegangen werden können. Könnte das strenge Recht auch dann den Eingriff in korporative Rechte nicht billigen, so läge dann doch in der äußern Zwangslage eine billige Entschuldigung. Glücklicher Weise leben wir nicht in solchen unglücklichen Zeitverhältnissen. Auch aus diesem Grunde hoffen wir daher auf Forterhaltung unseres Stiftes und sonach auch auf baldige Offnung des Noviziates.

Hier sind wir an der Stelle angelangt, welche es nöthig macht, etwas näher unsere Personalverhältnisse zu beschreiben. Seit mehr denn 20 Jahren trat kein neues Mit-

glied in unsere Genossenschaft; unsere Zahl ist auf 13 herabgeschröpft; 3 davon verichten Pastoralfunktionen außer dem Kloster; von den übrigen 10 Konventualen besorgen 2 die eigene Pfarrei Rheinau; annähernd die Mehrzahl sind Greise von 60 bis 70 Jahren, der Jüngste zählt 48 Jahre; einige andere Konventuale mittleren Mannesalters sind kränklich und schwächlicher Konstitution. Urtheilen Sie selbst, Tit. I über die peinliche Lage unsers Konvents! Dasselbe ist unter die Hälfte der sonstigen Normalzahl herabgesunken. Die vorhandenen Kräfte altern; seit mehr denn 20 Jahren konnte auch nicht die mindeste jüngere Nachhilfe herangezogen werden. Dagegen bleiben die alten Lasten und Verpflichtungen. Sie werden es, Tit. I begreiflich finden, wenn wir denselben nicht mehr in dem Maße entsprechen können, wie wir sollten und möchten; unsere frühere Stiftsschule mußte Preis gegeben werden; der pflichtmäßige feierliche Choralgesang ist verstummt und einem schwachen Wechselgebet gewichen; uns selbst entsinkt der Muth jeder geistigen Thätigkeit und unser Gemüth bleibt unbefriedigt. So muß das klösterliche Leben jeden edleren Reiz verlieren; statt des erhebenden Kranzes einer größern Reihe gebildeter, theils jüngerer, und rüstig thätiger, theils älterer, an Lebensweisheit reicher Männer umgibt uns bald nur der Schatten heimgegangener glücklicherer Mitbrüder, das trübe Bild immer trauriger werdender Vereinsamung und die Voraussicht eines unbeweinten Grabs! Hierin liegt eine Existenz, die jeden gebildeten Mann, auch wenn er die bescheidene Kleidung des Mönchen trägt, tief beugen und zu herber Wehmuth stimmen muß. Wir bitten Hochdieselben, erlösen Sie uns aus dieser peinlichen Lage und geben Sie unser Stift durch Offnung des Noviziates einem normalen stiftungsgemäßen Zustande zurück. Dabei setzen wir natürlich voraus, daß in dem diesjährigen Gesetze nur solche Bestimmungen aufgenommen werden, welche ein gedeihliches Wiederaufleben unseres Stiftes mit Grund erwarten lassen. Es sollen für den Eintritt in das Noviziat keine Forderungen und Bedingungen gestellt werden, welche junge Männer von Talent und Charakter zum Vornehmerein abschrecken, es soll mit andern Worten das Novizengesetz für uns nicht zur täuschenden Illusion werden!

(Schluß folgt.)

Allokution Sr. Hl. Papst Pius IX.

(Schluß von Nr. 42.)

Nach allem diesem, G. V., soll Unser Mund Gottes Lob sprechen und Unsere Seele, Geist und Zunge Seinen heiligen Namen preisen, weil durch Seine herrliche Gnade Sein heiligster Glaube und Seine heiligste Religion im

den Herzen der Völker lebt und nicht schwindet, wie die Feinde Gottes und der Menschen möchten, welche, des Satans Diener und in ihrer Gottlosigkeit wandelnd, unsern göttlichen Glauben und die Religion stets fort zu besitzen bemüht sind und sich nicht scheuen, gottlos und thöricht zu behaupten, die Zeit der katholischen Religion sei vorüber. Aber ihr Verlangen wird zu Schanden werden und ihre bösen und vielfachen Anstrengungen werden stets vergeblich sein. Denn die katholische Religion, zu der Menschen Heil vom Himmel zur Erde niedergestiegen, durch den göttlichen Schutz allseits umwehrt, und mit den Schäzen der himmlischen Reichthümer versehen, kann niemals, weder durch die Länge der Zeit, noch durch den Wechsel der Dinge erschüttert werden. In jedem Kampfe immer siegreich und über alle ihre Feinde triumphirend bleibt sie zu jeder Zeit stetig, unentwegt und unüberwunden bis zur Vollendung der Zeiten, und der Hölle Pforten werden niemals wider sie zu siegen vermögen.

Unterlassen wir indessen nicht, E. B., in allem Gebete und Flehen unter Danksgung den in seiner Erbarmung reichen Gott demuthig und inständig zu bitten, daß Er durch seine göttliche Gnade in allen Völkern der ganzen Welt den Geist und die Liebe Seines heiligsten Glaubens und Seiner Religion mehr und mehr schirme, wecke und erhöhe, und mit Seiner himmlischen Hilfe Diejenigen alle unterstützen, stärke und kräftige, welche zur Theilnahme an Unserer überhirtlichen Sorge berufen, mit der größten Wachsamkeit, Emsigkeit und Mühe zur Förderung des ewigen Heiles der Menschen wirken müssen; und hören wir niemals auf, von demselben barmherzigsten Gott durch die inbrünstigsten und fortwährenden Bitten zu erflehen, daß Er durch seine allmächtige Hand alle armen Irrenden auf den Pfad der Wahrheit, der Gerechtigkeit und des Heiles zurückführe.

Und damit Gott um so eher Unsere und Euere Bitten erhöre, haben Wir für gut gehalten, zu der ganzen Kirche Gebet Unsere Zuflucht zu nehmen. Deshalb richten Wir diese Unsere Rede an alle Unsere ehrw. Brüder, die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe und übrigen Ordinarien der gesammten katholischen Welt und fordern ihre ausnehmende Religiösität und Frömmigkeit auf's Dringendste auf, daß sie, wenn sie es so für gut im Herrn erachten, nach ihrer Weisheit und ihrem Urtheile öffentliche Gebete in ihren Bistümern veranstalten, mittelst welcher von Gott ersucht werden soll, daß Seine heil. Kirche und deren heilbringende Lehre überall auf Erden, unter Entfernung aller Hindernisse, täglich mehr Wachsthum gewinnen, glücklich gedeihe und herrsche, und daß alle Völker zusammenkommen zur Einheit des Glaubens und der Erkenntniß unseres Herrn Jesu Christi.

Damit aber die Gläubigen mit glühenderem Eifer und mit reichlicherer Frucht diesen Gebeten obliegen, haben Wir beschlossen, die Schätze der himmlischen Gaben, deren Spendung Uns der Allerhöchste anvertraut hat, hervorzunehmen und zu verleihen. Deshalb ertheilen und gewähren Wir einen vollkommenen Ablass in Form eines Jubiläums, der innerhalb einer von ebendenselben ehrw. Brüdern, den Diözesan-Ordinarien, zu bestimmenden Zeitfrist bis zum Ende des nächstfolgenden Jahres 1858, und nicht länger, gewonnen werden kann, — ganz auf die nämliche Weise und mit den nämlichen Vollmachten, wie Wir durch Unser Rundschreiben vom 21. November 1851, das anfängt: Ex aliis Nostris Litteris, der ganzen katholischen Welt das Jubiläum bewilligt haben:

Wochen-Chronik. — * St. Gallen. Der Festtag des hl. Gallus sammelte eine große Menschenmenge in die Kathedralkirche um den Festprediger Hrn. Pfarrer Küdlicher von Bütschwil. Der Prediger legte in einem nach Inhalt und Form gleich vortrefflichen Vortrage die Bedeutung des irdischen Lebens des Heiligen dar, als einer Vorschule, eines Kampfes und einer Wanderschaft zum Himmel.

Schließlich ermahnt er die Zuhörer mit den Worten des Apostels an Timotheus zum treuen Festhalten an der Lehre Jesu Christi, wie sie der hl. Gallus unsren Vorfahren verkündete und wie sie nach der Verheißung, ungeachtet aller Stürme des Unglaubens und aller Verfolgungen, erhalten wurde.

— * Der Hochw. Bischof ist letzten Mittwoch von Berneck, wo derselbe eine Traubenzur gebrauchte, sichtlich gestärkt und in bestem Wohlsein wieder in St. Gallen eingetroffen. Die Musikgesellschaft in Berneck ehrt letzten Sonntag ihren hohen Gast durch ein gelungenes Ständchen.

— * Das Bezirksgericht von St. Gallen hat den Advokaten Dr. Joos von Schaffhausen wegen seiner bekannten Verunglimpfungen der kathol. Kirche durch das Mittel der Presse zu 100 Fr. Buße und Bezahlung der Kosten verurtheilt.

— * **Grubünden.** (Mitgeth.) Mit Vergnügen hat Einsender dieß in der Kirchenzeitung unlängst das Verzeichniß der christlichen Helden gelesen, welche während dem Mittelalter in der Schweiz das Reich Gottes bevölkerten (aus Herrn Theodor Scherer's neuestem Werk: Schweizerische Kirchengeschichte in Biographien): diesem Verzeichniß unserer mittelalterlichen Heiligen, deren Thaten uns als Leitsterne für die Gegenwart vorschweben sollen, möchte ich noch folgende drei beifügen:

1) Den heiligen Florinus von Matsch, Welt-

priester und Pfarrer zu Ramüs im Engadin, gestorben um das Jahr 800. Dessen Gedächtnistag fällt auf den 17. November. (Vergl. Heinrich Murer's *Helvetia sancta*, Resch's *Annalia Curiens.* und *Tyroler-Chrenglanz*, II. Heft, pag. 293.)

2) Den seligen Marquard von Bruntrut, 1. Abt zu Wilten in Tirol, 1142. (Vergl. *Tyroler-Chrenglanz*, II. Heft, pag. 288.)

3) Den seligen Luitfried, 2. oder 3. Abt von Muri, gestorben den 31. Dezember 1096. (Vergl. *Murus et Antemurale*, Anhang, pag. 14.)

— * **Urschweiz.** Das persönliche Erscheinen des Hochw. fünfundsechzigjährigen Bischofs Caspar von Chur hat in den Kantonen Nidwalden, Obwalden und Schwyz den segenvollsten Eindruck bei der Geistlichkeit, den Regierungen und dem Volke zurückgelassen, und die kirchlichen Bande mit dem uralten Bischofssuhl von Chur inniger gebunden. Überall im ganzen Lande wurde Se. Gnaden mit Jubel und Freude empfangen, überall war man auch bemüht die Anwesenheit eines so Chr. und edlen Gastes recht feierlich zu machen. So wollte unter andern Gemeinden auch die sonst einsame Berggemeinde Wolfenschiessen nicht zurückbleiben, daß Andenken an diesen nicht weniger gnadenreichen als feierlichen Tag im Gemüthe Aller zu verewigen. Als Beweis mögen die sinnreichen Inschriften dienen, die an verschiedenen Stellen Triumphbögen schmückten, und von denen die Nachstehende aus Wolfenschiessen als Ausdruck des ganzen Landes betrachtet werden kann: „Esto subjectus Pontifici tuo et quasi animæ Parentem suscipe.“ (Hieron. Epist. 52 ad Nepot.)

— * **Schwyz.** Am 15. d. wurde die Klosterschule in Einsiedeln unter den üblichen gottesdienstlichen Feierlichkeiten mit 197 Jögglingen eröffnet, wovon 64 auf das Lyceum kommen und 133 sich auf die sechs Gymnasialelassen vertheilen.

— * **Luzern.** (Brief.) Ein Wunsch wird in Luzern von Tag zu Tag allgemeiner, daß sich Regierung und Volk zur Heiligung des Sonntags einigten, daß namentlich die Regierung die bestehenden Polizeigesetze strenger handhaben möchte und auch der Handelsstand in Luzern zur Handhabung der sonntäglichen Ruhe und Heiligung Hand holt, daß der Waarentransport an Sonntagen und Festen aufhört und die Tuchläden und Lugsstände den Verkehr an diesen Tagen unterließen. Es ist einmal ein Gebot Gottes, den Sonntag zu Heiligen und wer Gottes Gebot nicht hält, hat auch keinen Anspruch auf seinen Segen und seine Gnade; und ferner wie wird einer die Staatsgesetze gewissenhaft halten, wenn er Gottes Gesetze nicht beobachtet! Wehethuend war es, letzten Sommer zu sehen, wie so oft die Straflinge an Sonntagen zur Arbeit hin-

ausgeführt wurden; auch am letzten Freitag, am Fest des Stadt- und Landpatrons Leodegar, an dem in dem Stadt-kirchgang gebotener Festtag ist, sah man Kettensträflinge mit Werkzeugen das Buchthaus verlassen und zur Arbeit hinausführen. Sollen diejenigen, welche der Übertretung der Staatsgesetze wegen im Buchthaus sind, zur Übertretung der Gebote Gottes und der Kirche durch den Staat angeführt werden? auch genießen ja die armen Straflinge an diesen Tagen allein der Ruhe und nur an diesen Tagen können sie sich religiös sammeln; und schon vom Standpunkt der Humanität aus sollte man ihnen doch nach dem Gebote Gottes an Sonn- und Feiertagen Ruhe lassen.

— * Die Pfarrgemeinde Emmen hat mit 246 Unterschriften sich der Adresse der Hochw. Geistlichkeit gegen die Feiertags-Berminderung angeschlossen. Nach der Luz. Ztg. haben schon früher mehrere andere Gemeinden Bittgesuche in ähnlichem Sinne eingereicht; auch hat nach dem „Tagblatt“ (Regierungsorgan) bis jetzt die h. Regierung keine Schritte zur Abstellung der beiden in Frage gestellten Festtage gethan.

— * **Aargau.** (Brief.) **Mischchen-Verkündigung.** Schon seit längerer Zeit haben die matrimonia mixta sehr viele und verdrießliche Schwierigkeiten bereitet. Das Unerquicklichste blieb, daß der betreffende Erlass (verfügt durch Hochw. Hrn. Staffelbach, seiner Zeit bischöflicher Verweser) nicht allen Kapiteln mitgetheilt wurde, folglich diese Angelegenheit auch jetzt noch eine verschiedene Behandlung findet. Daß hierin ein gemeinsames Verfahren (nicht nur im Aargau, sondern im ganzen Bisthum) durchaus nothwendig und auch ohne Schwierigkeit eingehalten werden könnte, macht selbst der „regierungsräthliche Schweizerbote“ aufmerksam, indem er folgende Stelle aus dem „Tagblatt“ von Luzern anführt: „Einige Zeitungen machen viel Aufhebens davon, daß der kath. Pfarrer in Baden jüngsthin die Verkündung der Ehe zwischen einem reformirten Kantonsbürger und einer Katholikin verweigert habe, weil die katholische Kindererziehung nicht angelobt werden wollte. „Im kt. Luzern ist dies gar nichts Neues. Seit Jahren wird wohl von allen kathol. Pfarrherren im angegebenen Falle die Verkündung einer gemischten Ehe verweigert. „Mit Hinsicht auf das Bundesgesetz über gemischte Ehen vom Jahre 1850 wird in diesen Fällen, wenn keine andern Ehehindernisse bekannt sind, jeweilen durch die Regierung ein bürgerlicher Verkündschein ausgestellt.“

Das Bundesgesetz stellt in der That ganz bestimmt den Grundsatz auf, daß kein Pfarrer zur Verkündung oder Einsegnung einer Mischhehe gezwungen werden könne, sondern daß, im Falle die Kirchenbehörde (katholischer oder protestantischer Konfession) ihre Mitwirkung hiebei aus Gewissenspflicht verweigert, die Staatsbehörden die daher

rigen Funktionen zu übernehmen haben. Das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 lautet nämlich wörtlich:

„§ 1. Die Eingehung einer Ehe darf in keinem Kanton aus dem Grunde gehindert werden, weil die Brautleute verschiedenen christlichen Konfessionen angehören.“

„§ 2. Ist die Promulgation (Verkündung) einer solchen Ehe vorgeschrieben, so ist dieselbe entweder durch eine geistliche oder weltliche Behörde zu vollziehen.“

„§ 5. Die Bewilligung zur Promulgation oder Kopulation einer gemischten Ehe darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, denen andere Ehen nicht unterliegen.“

„§ 8. Die mit diesem Bundesgesetz im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Kantonalgesetze treten hiemit außer Kraft.“

„§ 9. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, das unmittelbar nach seiner Erlassung in Kraft tritt, beauftragt.“

Sollte nun im Aargau das Kantonalgesetz mit dem Bundesgesetz nicht in Übereinstimmung stehen, so muß schlussfolglich der Kt. Aargau sein Gesetz, nicht aber der katholische Pfarrer sein durch höhere kirchliche Vorschriften bedingtes, mit der Bundesverordnung harmonirendes Verfahren ändern.

— * Der „Schweizerbote“, auf welchen viele kathol. Geistliche abonnirt sein sollen, beschwärcht einen Pfarrer aus dem Kt. Schwyz, weil dieser getreu die Vorschriften der Kirche bezüglich der Miserehen erfüllte, und sagt zum Schluss: „Die schwarzen Vögel regen sich allerorten.“ Die geistlichen Abonnenten des „Schweizerboten“ dürften wenig erfreut sein, sich als „schwarze Vögel“ titulirt zu sehen, oder gehören die geistlichen Abonnenten des „Schweizerboten“ nicht auch zu den „schwarzen Vögeln?“

Personal-Chronik. Ernennungen. [Solothurn.] Die Wahlbehörde hat den Hochw. Hrn. Gregor Bloch, bisherigen Kaplan und Sekundarlehrer in Schönenwerd, zum Pfarrer von Herbetswil erwählt. — [Freiburg.] Der Staatsrat hat folgende Klassen-Professoren ernannt: 1. Klasse: Hr. Abbe Chatton, Katechet bei St. Niklaus; 2. Kl.: Hr. Abbe Bovet, kathol. Vikar in Bern; 3. Kl.: Hr. Grossfard, Pfarrer in Challens, Kt. Waadt; 4. Kl.: Hr. Dr. Mauron, bisheriger Professor der griechischen und lateinischen Literatur an der Kantonsschule; 5. Kl. (Rhetorik): Hr. Abbe Caillaz, ehemaliger Professor in Genf. In der nämlichen Sitzung wählte der Staatsrat in die Studienkommission den Hrn. Abbe Vapst, der seit zehn Jahren in einer der größten Städte Frankreichs lehrte.

Die Direction des öffentlichen Unterrichts des Kantons Freiburg

bringt hiermit zur Kenntniß, daß das Kollegium von Freiburg, nach dem Gesetz vom 7. September 1857 reorganisiert, den 2. künftigen Novembers eröffnet wird. Ein Unterricht in allen Fächern, die zu einer industriellen Ausbildung vorbereitet,

wird da mit dem klassischen und literarischen Unterrichte vereinigt werden; von den ersten Anfangsgründen der wissenschaftlichen Sprachen des Alterthums angefangen bis zu und mit Inbegriff der Rhetorik und Philosophie.

Die deutschen Schüler, die das Französische nicht kennen, werden da einen jährlichen, vollständigen Kurs in letzterer Sprache finden, ebenso die französischen Schüler in der deutschen Sprache.

Neberdies wird noch ein Kurs für deutsche Literatur stattfinden.

Ein Pensionat, unter der Leitung von Geistlichen, die von beiden Behörden gewählt werden, wird dem Kollegium beigefügt. Die Böblinge werden den Vortheil haben, Repetenten zu finden, welche, sie in den Lektionen des Vorabends übend, sie zugleich auf diejenigen des morgenden Tages vorbereiten werden. Der Preis der Pension ist Fr. 450 für 10 Monate, wovon die Hälfte voraus zu bezahlen ist.

Ein Böbling, der in's Pensionat will aufgenommen werden, muß ein Zeugniß guter Aufführung vorweisen, wenn er eine andere Lehranstalt besucht hat, und einen Heimathscchein, wenn er nicht aus dem Kanton ist.

Die Kosten für Wasche, Flicken, Briefporto, Schulbücher &c. kommen auf Rechnung der Eltern.

Jeder in's Pensionat aufgenommene Böbling hat mitzubringen: 3 Paar Schuhe, 12 Paar Strümpfe, 12 Rasttücher, 12 Hemden, 6 Tellertücher, 6 Handtücher, 3 Paar Leintücher, ein Besteck sammt Tischmesser.

Die Anfragen müssen an die Direction des öffentlichen Unterrichts in Freiburg adressirt werden.

Die Direction des öffentlichen Unterrichts.

Zwei oder drei Knaben von 12 bis 16 Jahren, welche das Französische erlernen wollen, könnten sich bei einem katholischen Lehrer im französischen Theile des Kantons Bern plazieren. Der regelmäßige Besuch der Schule, verbunden mit einer sanften aber immerwährenden Aufflicht, können nicht ermangeln, ihre Fortschritte zu erleichtern.

Für weitere Erfundigungen wende man sich an Hrn. Gütler, Lehrer in Breleuz bei Saignelégier, Kt. Bern.

Bei Brüder Carl & Nikolaus Benziger in Einsiedeln ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in Solothurn durch die Scherer'sche Buchhandlung:

Die Heiligen des Walliser-Landes, sammt den Concilien von St. Mauritius und Epava.

Gesammelt und dargestellt

vom
Verfasser des heiligen Bernhards von Menthon.

Preis Fr. 3. 75.

In der Fr. Hurter'schen Buchhandlung in Schaffhausen erschien soeben und ist in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn zu haben:

Helden und Heldinnen des christlichen Glaubens und der christlichen Liebe aus dem Schweizerland. Versuch einer schweizerischen Kirchengeschichte in Lebensbildern. Von Graf Theod. Scherer.

Eleg. geb. Preis Fr. 4. 50.